



- Montage der Einbaugarnitur und des Wasserzählers.
- Für Objekte die außerhalb des 50 m Bereiches liegen, haben die Anschlusswerber die Kosten für die Grabungsarbeiten und Materialkosten für jenen Teil zur Gänze zu tragen, der außerhalb des 50 m Bereiches liegt.

Es wird festgehalten, dass Mauerdurchführungen durch den Anschlusswerber im Vorfeld auf eigene Kosten zu errichten sind. Die Abdichtung solcher Durchführungen liegt und verbleibt in der Sphäre des Anschlusswerbers.

4.4. Die Höhe des Wasserleitungsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von € 7,70 inkl. USt und der Bruttogeschosflächen (in Quadratmetern) eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen. Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschosfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosfläche (in Quadratmetern) jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

4.5. Bei Anlagen, die nicht als Gebäude qualifiziert werden können, ergibt sich der Berechnungsfaktor aus dem einfachen Flächenausmaß derselben in Quadratmetern.

4.6. Bei unbebauten Liegenschaften, welche an die WVA der Stadtgemeinde Fehring angeschlossen werden, beträgt der Berechnungsfaktor, unabhängig von der Größe der Liegenschaft, 100. Wird anlässlich einer Abteilung einer solchen Liegenschaft auf Bauplätze ein Gebäude oder eine sonstige Anlage errichtet, so ist der auf dieses Baugrundstück nach dem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Beitrages auf den für das Gebäude oder die Anlage zu entrichtenden Wasserleitungsbeitrag anzurechnen.

4.7. Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, welche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

4.8. Bei Zu- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen) ist der ergänzende Wasserleitungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschosfläche zu berechnen.

4.9. Die Wasserleitungsanschlusskosten werden in Form einer Rechnungslegung nach Fertigstellung des Anschlusses (Einbau des Wasserzählers) dem Anschlusswerber vorgeschrieben. Der Wasserleitungsbeitrag wird in Form einer Rechnungslegung nach der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile (bei Vorliegen der Fertigstellungsanzeige) bzw. spätestens 12 Monate nach Vorliegen der Baubewilligung dem Anschlusswerber vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

4.10. Die Wasseranschlussbeiträge treten mit 01.01.2022 in Kraft.

## 5. Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses

5.1. Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer

verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

5.2. Die Stadtgemeinde Fehring ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen. Die Stadtgemeinde Fehring übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

## 6. Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung

6.1. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

6.2. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Stadtgemeinde Fehring binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

6.3. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Stadtgemeinde Fehring verpflichtet.

6.4. Sollte die Stadtgemeinde Fehring durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

6.5. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Stadtgemeinde Fehring in welcher Art auch immer ausgeschlossen.

6.6. Die Stadtgemeinde Fehring ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

6.7. Folgende Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Stadtgemeinde Fehring
- eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
- grob fahrlässige Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung
- Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen
- bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost

6.8. Die Wiederaufnahme der durch die Stadtgemeinde Fehring gemäß Pkt. 6.7. unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründen und nach Erstattung sämtlicher

cher der hierfür der Stadtgemeinde Fehring entstandenen Kosten.

## 7. Einschränkung der Wasserlieferung

7.1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die Stadtgemeinde Fehring den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.

7.2. Unter Voraussetzung des Pkt. 7.1. kann die Stadtgemeinde Fehring den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten menschlichen bzw. tierischen Genuss und Verbrauch entsprechen.

7.3. Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:

- Reinigung von Kraftfahrzeugen
- Füllen von Schwimmbecken
- Bewässerung von Gärten, Sportplätzen oder sonstigen dgl. Anlagen
- Straßen- und Gehsteigreinigung

7.4. Bei Gefahr im Verzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten, kann die Stadtgemeinde Fehring über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausanschlussleitungen teilweise oder ganz absperren.

## 8. Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelt

8.1. Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Stadtgemeinde Fehring geliefert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt. Die Bediensteten oder Organe sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

8.2. Die Höhen des Wasserbezugsentgelts und des Bereitstellungsentgelts inkl. Wasserzählermiete beschließt jeweils der Gemeinderat und werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Fehring kundgemacht. Gemäß dem derzeit gültigen Gemeinderatsbeschluss beträgt das

### Wasserbezugsentgelt (Wasserpreis):

Das Wasserbezugsentgelt für 1 m<sup>3</sup> Wasser beträgt € 2,03 (inkl. USt)

### Bereitstellungsentgelt inkl. Wasserzählermiete:

Das Bereitstellungsentgelt inkl. Wasserzählermiete beträgt jährlich (inkl. USt):

1-4 Wohneinheiten	€	65,00
5-9 Wohneinheiten	€	130,00
10 u. mehr Wohneinheiten	€	195,00
Objekte ohne Wohnnutzung	€	65,00
Bereitstellungsentgelt LFS Hatzendorf	€	629,86

### Bezugsentgelt vom Hydranten:

Das Wasserbezugsentgelt für die Entnahme von Wasser aus den Hydranten beträgt (inkl. USt): € 3,15

### Zusätzliche Zähler:

Das Entgelt für einen zusätzlich benötigten Wasserzähler beträgt jährlich (inkl. USt): € 24,75

8.3. Das Bereitstellungsentgelt ist für jene Objekte zu entrichten, die einen Wasserzähler eingebaut haben. Das Bereitstellungsentgelt ist nicht abhängig vom Wasserverbrauch.

8.4. Auf expliziten Wunsch des Anschlusswerbers kann der Wasserzähler durch Bedienstete der Stadtgemeinde Fehring ausgebaut und der Wasseranschluss stillgelegt werden. Das Entgelt für die Stilllegung des Wasseranschlusses beträgt das Zehnfache des jährlichen Bereitstellungsentgelts für das jeweilige Objekt. Das Entgelt für die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Wasseranschlusses beträgt das Fünffache des Bereitstellungsentgelts für das jeweilige Objekt. Diese Entgelte werden dem Abnehmer im folgenden Quartal vorgeschrieben.

8.5. Die laufenden Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelte treten mit 01.01.2022 in Kraft.

8.6. Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr werden in Form einer Rechnungslegung quartalsmäßig dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig. Erfolgt dies nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Stadtgemeinde Fehring ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

8.7. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die, in der Rechnung festgesetzten, Verzugszinsen zu bezahlen.

8.8. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

8.9. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

8.10. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen gegenständlicher AGB oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweilig geltenden Tarifsätzen einzuschätzen.

## 9. Technische Vertragsbedingungen

### 9.1. Hausleitungen:

9.1.1. Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normengesetzes 1981 BGBl. Nr. 240 erbracht.

9.1.2. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Stadtgemeinde Fehring mindestens acht Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

9.1.3. Der Zusammenschluss der Wasserleitungen (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.

9.1.4. Private Hauswasserleitungen dürfen zur öffentlichen Wasserleitung keinerlei Verbindungen haben, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist (biologisch mechanische Trennung). Jedenfalls muss darauf geachtet werden, dass ein Rückfluss von Privatwasser in das Rohrsystem der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann.

9.1.5. Druckmindernde Maßnahmen sind vom Anschlusswerber durchzuführen. Durch den Anschlusswerber ist zum

Ausgleich von Druckunterschieden verpflichtend ein Druckminderer einzubauen. Der Einbau eines Druckminderers hat nach dem Wasserzähler zu erfolgen.

## 9.2. Wasserzähler:

9.2.1. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Stadtgemeinde Fehring.

9.2.2. Der Wasserzähler, der von der Stadtgemeinde Fehring ein- und ausgebaut wird, ist in einem geeigneten Raum anzubringen, der für Bedienstete oder Organe der Stadtgemeinde Fehring jederzeit nach Voranmeldung ungehindert zugänglich sein muss. Ein Verbauen bzw. Verstellen des Wasserzählers ist nicht gestattet.

9.2.3. Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist durch den Anschlusswerber auf eigene Kosten ein Schacht herzustellen. Dieser ist in Beton auszuführen, mit einer Leiter zu versehen und muss wasserdicht und frostfrei sein. Die Abdeckung ist tragfähig auszuführen. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m in der Tiefe zu betragen. Bei runden Schächten beträgt der Mindestdurchmesser 1,2 m. Eine Einstiegsöffnung mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm ist herzustellen. Die Kosten für den Schacht sind vom Anschlusswerber zu tragen.

9.2.4. Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.

9.2.5. Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigung jeder Art zu schützen.

9.2.6. Die Stadtgemeinde Fehring stellt für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bei. Dieser wird plombiert. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Stadtgemeinde Fehring bekanntzugeben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von Organen der Stadtgemeinde Fehring, die dazu beauftragt sind, zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigung oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers, wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

9.2.7. Nachträgliche Versetzungen des Wasserzählers, beispielsweise im Zuge von Umbauarbeiten, müssen durch Organe der Stadtgemeinde Fehring, die dazu beauftragt sind, durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind vom Objekteigentümer zu tragen.

9.3. Die Hausanschlussleitungen, die Hausabsperrschieber, die von der Stadtgemeinde Fehring eingebauten Wasserzähler und die Kennzeichnungstafeln sind Eigentum der Stadtgemeinde Fehring. An diesen Vorrichtungen dürfen keine Änderungen, Reparaturen und dergleichen vorgenommen werden.

9.4. Der Mindestabstand von anderen unterirdischen Leitungen zu Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen der WVA der Stadtgemeinde Fehring beträgt 0,60 m. Unterschreitungen des Mindestabstandes sind im Vorfeld mit der Stadtgemeinde Fehring abzustimmen.

9.5. Die Hausanschlusschieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Bei Aufschüttungen oder Befestigungen in diesen Bereichen ist mit der Stadtgemeinde Kontakt aufzunehmen, damit diese entsprechend angehoben bzw. angepasst werden können. Hausanschlusschieber die verschüttet oder beschädigt werden, hat die Stadt-

gemeinde auf Kosten des Objekteigentümers zu suchen und wiederherzustellen.

9.6. Markierungstafeln dürfen ohne Einwilligung der Stadtgemeinde nicht entfernt werden.

9.7. Grabungsarbeiten im Bereich des öffentlichen Wasserleitungsnetzes sind vor Beginn der Stadtgemeinde zu melden, damit eine Leitungsbekanntgabe durch Organe der Stadtgemeinde erfolgen kann. Kommt es durch nicht gemeldete Grabungsarbeiten zu Beschädigungen am Wasserleitungsnetz, werden diese Schäden von der Stadtgemeinde auf Kosten des Verursachers repariert. (Übergabe an eine befugte Firma oder durch eigenes Personal).

9.8. Es ist nicht gestattet Hauptleitungen, Versorgungsleitungen oder Hausanschlussleitungen zu überbauen. Verlegungsarbeiten bei Haupt- und Versorgungsleitungen werden auf Kosten des Betreibers der Wasserversorgungsanlage durchgeführt, wenn das zu errichtende Bauwerk ordnungsgemäß bewilligt wurde und eine Änderung des Standortes aufgrund der gegebenen Verhältnisse nicht möglich ist. Verlegungsarbeiten bei Hausanschlussleitungen sind vom Bauwerber auf eigene Kosten unter Aufsicht des Betreibers der Wasserversorgungsanlage durchzuführen.

9.9. Bei der Neuerrichtung von Einfamilienwohnhäusern erfolgt der Einbau des Wasserzählers sofort nach Herstellung der Wasseranschlussleitung (Bauprovisorium) außer der Anschlusswerber wünscht einen anderen Zeitpunkt.

9.10. Überprüfungen und Kontrollen der gesamten Wasserversorgungsanlage durch Organe der Stadtgemeinde sind, gegen Voranmeldung jederzeit möglich.

9.11. Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen der AGB nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

10.2. Der Kunde erklärt sich gegenüber der Stadtgemeinde Fehring ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich die Versorgung mit Wasser betreffenden Daten – Namen, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der Stadtgemeinde Fehring elektronisch verarbeitet werden dürfen.

## 11. Beschwerdemöglichkeit / Streitbeilegung

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an die Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring richten:

T: 03155/2303, E-Mail: [gde@fehring.gv.at](mailto:gde@fehring.gv.at), [www.fehring.at](http://www.fehring.at)

## 12. Gerichtsstand

12.1. Gerichtsstand für alle aus dieser AGB entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Feldbach.

12.2. Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Stadtgemeinde Fehring ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.